

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 12. Januar 2018

---

**Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrensgesetzes**

**Beschluss 63:**

*Das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrensgesetzes wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.*

*Einstimmig*

Das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrensgesetzes hat nun folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Änderung von §§ 1, 2, 3 und 5 des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften  
für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums,  
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,  
des Kreissynodalvorstandes,  
der Landessynode sowie der Kirchenleitung  
(Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2016 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „ mindestens eine Woche vor der Sitzung“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Rechtzeitig vor der Tagung erfolgt die Einladung“ durch die Wörter „Die Einladung erfolgt“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Tagung“ ersetzt.
  - c) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail zuzuschicken oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen.“
  - d) Satz 4 wird Satz 5.
  - e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
  
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „ mindestens eine Woche vor der Sitzung“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“
  
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „ mindestens eine Woche vor der Sitzung“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.